

Gewährleistung für Geräte und Komponenten der UV-Messtechnik

Jede Gewährleistung der UV-Technik Speziallampen GmbH setzt den bestimmungsgemäßen Gebrauch der Geräte und Komponenten gemäß den aktuell gültigen Betriebsanleitungen voraus. Diese erfordert insbesondere, dass die Komponenten nicht durch elektrische Störungen bzw. Falschanschlüsse oder anderweitige äußere Einflüsse, wie beispielsweise Verschmutzungen oder Feuchtigkeit unbrauchbar werden. Die Gewährleistung setzt des Weiteren voraus, dass die Geräte und Komponenten vorschriftsmäßig installiert und betrieben werden und sie keinen Stößen, Schlägen, Vibrationen oder zu hohen Temperaturen ausgesetzt werden. Die Vorschrift zur bestimmungsgemäßen Nutzung ist in den Betriebsanleitungen für die Geräte und Komponenten, die unter www.uvtechnik.com zu finden sind, erläutert.

Bei bestimmungsgemäßer Nutzung werden fehlerhafte Geräte und Komponenten der UV-Messtechnik, wie zum Beispiel UV-Monitore, -Messgeräte, -Sensoren und Messfenster, innerhalb von 2 Jahren ab Lieferdatum seitens der UV-Technik Speziallampen GmbH kostenlos repariert bzw. ersetzt.

Die UV-Technik Speziallampen GmbH verpflichtet sich darüber hinaus, Folgeschäden an Geräten und Komponenten, wie zum Beispiel Wasserschäden am Sensor durch ein undichtes Messfenster, im Gewährleistungszeitraum kostenlos zu reparieren. Voraussetzung hierfür ist, dass es sich ausnahmslos um Geräte und Komponenten handelt, die von der UV-Technik Speziallampen GmbH bezogen wurden.

Die Gewährleistung entfällt bei Schäden durch Fremdeingriff in die Geräte und Komponenten. Die angebrachten Siegel, die ein Öffnen der Geräte verhindern, müssen unversehrt sein.

Nicht unter die Gewährleistung fallen Serviceleistungen und Verschleißreparaturen, wie zum Beispiel das regelmäßig notwendige Kalibrieren von Sensoren, welches bereits vor Ablauf des Gewährleistungszeitraumes erstmalig fällig werden kann.

Im Übrigen gelten die Allgemeinen Geschäftsbedingungen der UV-Technik Speziallampen GmbH.